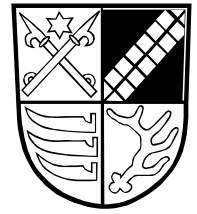


Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr.7, 15848 Beeskow

Dezernat:

Amt:

Dienstgebäude:

III - Recht und Ordnung

Bauordnungsamt

15848 Beeskow

Breitscheidstr. 4

Haus F, Zimmer 208

Landesamt für Umwelt

Abt. Technischer Umweltschutz 1

Frau Dorota Kaniecka

Postfach 60 10 61

14410 Potsdam

Ansprechpartner(in): Frau Bose

Telefon: 03366 35-1642

Telefax: 03366 35-2639

E-Mail: bauordnungsamt@l-os.de

Ihr Zeichen

LFU-T13-3841/938+13#402563/2022

Aktenzeichen:

63.03-52.10.00-03401-22-15

eingegangen:

07.12.2022

Datum:

25. Februar 2025

Grundstück:

Steinhöfel, Schönfelde, ~

Antragsteller:

Green Wind Energy GmbH, Frau Marie-Luise Mörk
Alt Moabit 60a, 10555 Berlin

Gemarkung:

Schönfelde

Flur:

1

Flurstück:

125

Anlass:

BlmSch-Verfahren

hier: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort Schönfelde

Reg.-Nr. G04222

BlmSch - Verfahren mit Reg. Nr.: G04222

hier: Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kaniecka,

folgende Ämter des Landkreises Oder-Spree wurden im Verfahren durch das
Bauordnungsamt beteiligt:

- Umweltamt mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde
- untere Denkmalschutzbehörde

I. Einführende Bemerkung

Mit Aufnahme der Nutzung ist die Löschwasserversorgung nachzuweisen. Die Prüfung hierzu erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz und ist Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes, welche vor Nutzungsaufnahme bei der unteren Bauaufsicht vorzulegen ist.

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten :

Di / Do 9 – 12; 13 – 18 Uhr
Mo / Fr nach Vereinbarung
Mi geschlossen

Telefon: 03366 35-0

Telefax: 03366 35-1111

Internet: www.l-os.de

E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de

Bankverbindung:

BIC:

IBAN:

Umsatzsteuer ID-Nr.:

Sparkasse Oder-Spree

WELADED1LOS

DE43 1705 5050 2200 6011 77

DE162705039

II. Planungsrecht

Nach § 35 BauGB

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden. Der Zulässigkeit richtet sich nach den Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Demnach ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 246 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 249 BauGB.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich der seit 14.02.2002 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Odervorland -Steinhöfel/Heinersdorf-. Die Vorhabenfläche wurde dort als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Gemäß § 249 Abs. 5 BauGB bleiben entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans unbeachtet. Die Erschließung ist durch die unmittelbare Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße Hoppegartener Straße und durch Eintragung von Baulasten Geh- und Fahrrechten und Baulast Feuerwehrezufahrt gesichert.

III. Bauordnungsrecht

Für die Errichtung der folgenden baulichen Anlage auf dem Grundstück

WEA 01 Gemarkung: Steinhöfel, Flur: 1 Flurstück: 126

Löschwassertank Gemarkung: Steinhöfel, Flur: 1 Flurstück: 127

wird innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG der Erteilung der

Baugenehmigung A: 03401-22-15

gemäß § 72 BbgBO unter Vorbehalt der Baufreigabe zugestimmt.

Die Entscheidung schließt die Zustimmung zu den beantragten Zulassungen von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften nach § 6 BbgBO ein.

Abweichung Az: 00575-24-20

Es wird gestattet, dass entgegen § 6 Abs. 3 BbgBO die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche auf die Projektionsfläche des Rotors für die WEA 01 reduziert wird.

1. Auflagen

1.1. **Die Baugenehmigung berechtigt nicht zum Baubeginn!**

Der Baubeginn bedarf einer gesonderten Baufreigabe, die bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen ist.

1.2 Diese Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass für die Freigabe zum Baubeginn gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO eine Sicherheitsleistung entsprechend der dargestellten Rückbaukosten in Höhe von



zu hinterlegen ist.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB sowie der Einrede der Vorklage gemäß § 771 i. V. m. § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 239 Abs. 2 BGB zu erbringen.

Hinweis an den Antragsteller: Die Bürgschaftsurkunde ist vom Bürgschaftsgeber (Kreditinstitut, Kreditversicherer) mit kurzem Anschreiben direkt dem Landkreis Oder Spree zuzuschicken.

- 1.3 Die mit dem Vorhaben verbunden baulichen Anlagen sind gemäß Rückbauverpflichtung vom 25.02.2025, nach der dauerhafteren Einstellung des Betriebes, der Windkraftanlage vollständig zurückzubauen.

2. Inhaltsbestimmungen/Hinweise (Rechtsgrundlage)

- 2.1. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des **Baubeginns** spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 8 BbgBO).
- 2.2. Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Lage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz durchgeführten Einmessung beruht (§ 72 Abs. 9 BbgBO).
- 2.3. Das geprüfte Brandschutzkonzept (Prüfbericht zum Brandschutz Prüf-Nummer 487/05083/20 von Dipl. -Ing. Matthias Oeckel) ist umzusetzen. Nachträge zum Brandschutzkonzept/Änderungen sind dem Prüfenieur für Brandschutz zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf nur entsprechend den geprüften Nachweisen erfolgen (§ 66 BbgBO in Verbindung mit § 72 Abs. 7 Nr. 3 BbgBO).
- 2.4. Der Prüfbericht zur Standsicherheit (Prüf. Nr. 24-094.1) ausgestellt von Dr. Ing. Stefan Bergmann ist zu beachten (§ 66 BbgBO in Verbindung mit § 72 BbgBO).
- 2.5. Der Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr:
- die Bescheinigung der Prüfenieurin/ des Prüfenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit
 - die Bescheinigung der Prüfenieurin/ des Prüfenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (§ 83 Nr. 2 BbgBO).

3. Begründung

Zulassung Abweichungen:

Gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen, wenn die Abweichung dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung nicht widersprechen und die Würdigung der öffentlich-rechtlichen geschützten nachbarrechtlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Der Antragsteller hat beantragt, dass sich - abweichend von § 6 Abs. 5 BbgBO - die Abstandsflächen der WEA 01 von 0,4xH auf 0,0H (Projektionsfläche des Rotors) reduziert werden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgBO erzeugen bauliche Anlagen von denen die Wirkung wie von Gebäuden ausgeht Abstandsflächen. Windkraftanlage erzeugen diese Wirkung, insofern war über diese Abweichung zu entscheiden.

Gemäß § 6 Abs. 2 BbgBO müssen die Abstandsfläche auf dem Baugrundstück selbst liegen. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO 0,4 H und mindestens 3 Meter, bei Windkraftanlage wird als fiktive Außenwand auf Projektionsfläche des Rotors abgestellt (Bewertungsgrundlage ist die Bauordnung vor der letzten Änderung vom 28.09.2023). (Die aktuelle Bauordnung sieht als Tiefe für WEA im Außenbereich eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3,00 m vor). Auf Grundlage der gesetzlichen Regelung zur Ermittlung der Abstandsflächen würde die Abstandsfläche sich auf benachbarte Grundstücke erstrecken. Mit Zustimmung zur Reduzierung der Abstandsflächen wird auf eine öffentlich-rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen auf die betroffenen Grundstücke verzichtet. Abstandsflächen innerhalb der Projektionsfläche des Rotors wurde durch Eintragungen von Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.

Das Baugrundstück sowie das betroffene Nachbargrundstück befinden sich im Außenbereich. Die Grundstücke sind nicht mit Gebäuden bebaut, insofern ergeben sich hier keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zur Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen sowie negative Auswirkungen zum erforderlichen Sozialabstand. Unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfälle ist festzustellen, dass die öffentlich-rechtlich geschützten und bauordnungsrechtlich zu betrachtenden nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es wird der Begründung des Antragstellers gefolgt, der Abweichung wird zugestimmt.

Im Zuge der Prüfung der beantragten Zulassung der Abweichung wurde der Eigentümer des benachbarten Grundstücks Gemarkung Müncheberg, Flur 20, Flurstück 50 gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO durch das Landesamt für Umwelt/Antragsteller beteiligt. Die Erklärung liegt dem Bauordnungsamt vor.

Gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO ist diesem Nachbar eine Ausfertigung der Genehmigung oder die Entscheidung über die Abweichung zuzustellen.

Zu Auflagen

zu 1.1. bis 1.3

Die Auflagen ergeben sich auf Grundlage gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO.

Die nach § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung liegt den Antragsunterlagen bei. Die festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung entspricht im Wesentlichen den durch den Antragsteller dargestellten Rückbaukosten.

Die dauerhafte Einstellung der Windenergienutzung liegt regelmäßig dann vor, wenn die Windenergieanlage endgültig vom Netz geht oder länger als 6 Monate keinen Strom produziert.

IV. Abfallwirtschaftsrecht- und Bodenschutz

1. Abfallrechtliche Stellungnahme

Nach Prüfung der nachgereichten Antragsunterlagen kann dem o. g. Vorhaben seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahmen zugestimmt werden.

- 1.1 Der Abfallerzeuger ist für eine ordnungsgemäße Abfalldeklaration nach Abfallverzeichnisverordnung sowie für die ordnungsgemäße Verwertung/ Beseitigung gemäß §§ 7 ff. bzw. §§ 15 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aller während der Errichtung und des Anlagenbetriebes anfallenden Abfälle verantwortlich. Die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) sind einzuhalten. Für die Deklaration des zu entsorgenden Materials sind aus Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 oder gemäß „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ (Runder Tisch Abfallbeprobung Brandenburg – Berlin; Stand 09.06.2009) zu entnehmen und chemisch zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der uAWB/uB zur Kenntnis zu geben. Die Abfallentsorgungsbelege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG vorzulegen.
- 1.2 Gefährliche Abfälle sind gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SabfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 49 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 3 NachwV abzulegen.
- 1.3 Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Die anfallenden Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Für die anfallenden Abfälle, welche beim Rückbau der Windkraftanlagen erwartet werden, sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Abbruchbeginn die Entsorgungswege schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen. Hierfür kann folgendes Formblatt verwendet werden:
https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_74_1.PDF
- Der Abbruchbeginn ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durch Vorlage von Entsorgungsnachweisen (Lieferscheine, Begleitscheine, Rechnungen o.ä.) schriftlich oder elektronisch per E-Mail auf Verlangen zu belegen.

2. Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben und unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen zugestimmt:

- 2.1 Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, einem flächensparenden Umgang mit dem Boden und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden in ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand zu begleiten (Bodenkundliche Baubegleitung). Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Bei entsprechender Fachkunde kann die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit der Naturschutzfachlichen Baubegleitung als Umweltfachliche Baubegleitung erfolgen. Ein entsprechendes Konzept ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. In dem Konzept sind u. a. eine flächensparende Vorgehensweise, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Rekultivierung beanspruchter Flächen darzulegen. Die Bodenkundliche

Baubegleitung hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

- 2.2 Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und Stoffeinträgen sind Wartungen, Betankungen und das Reinigen von Baustellenfahrzeugen ausschließlich auf dafür geeigneten, gesicherten Flächen zulässig. Die Durchführung ist zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

- 2.3 Werden infolge der baulichen Maßnahmen mineralische Abfälle (z. B. Recycling-Materialien) verwendet, gelten für die Verwertung die Anforderungen und Zuordnungswerte der TR Boden vom 05.11.2004 für den eingeschränkten offenen Einbau (Tabellen II.1.2-4 und II.1.2-5). Alternativ kann Natursteinmaterial verwendet werden.

Bei den Zuwegungen ist in Abhängigkeit der Widmung der jeweiligen Wegabschnitte entweder die Brandenburgische Technische Richtlinie für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC- StB 14) oder die LAGA 20 (Mitteilung 20, Allgemeiner Teil, Stand 06.11.2003) i. V. m. der LAGA Technischen Regel Boden (TR Boden, Stand 05.11.2004) anzuwenden. Dabei dürfen Recycling-Baustoffe maximal einem Zuordnungswert Z1 (Feststoff) bzw. Z1.1 (Eluat) entsprechen, da im Vorhabensareal trockene Sande vorliegen, welche eine hohe Durchlässigkeit und ein geringes Rückhaltevermögen für Schadstoffe aufweisen.

Die Anforderungen der LAGA 20 hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit eines RC-Materials, der Herkunfts- und Einbaudokumentation sowie Fremd- und Eigenüberwachung sind zwingend einzuhalten, die diesbezüglichen Forderungen BTR RC- StB 14 sind sinnhaft anzuwenden.

RC-Materialien, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des RC-Materials von der Verwertung auszuschließen.

Recyclingbaustoffe sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und gegenüber der für die Überwachung zuständigen Behörde nach § 47 Abs. 1 KrWG vier Wochen vor dem geplanten Einbau vorzulegen.

Hinweis: Ab dem 01. August 2023 tritt die neue Mantelverordnung in Kraft, welche die Ersatzbaustoffverordnung einführt, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neufasst und die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung ändert. Dadurch ergeben sich u. a. Änderungen bei den Anforderungen an Recycling-Baustoffe, Eignungsnachweise für Aufbereitungsanlagen und beim vorsorgenden Bodenschutz. Sollte das Genehmigungsverfahren erst nach Ablauf dieser Frist abgeschlossen werden, gelten die Anforderung der Ersatzbaustoffverordnung. In diesem Fall bedarf es einer weiteren Beteiligung der zuständigen Behörde.

- 2.4 Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Der Rückbau hat mit einer bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Rückbau ist der zuständigen Behörde ein Konzept zur Vorgehensweise beim geplanten Rückbau und die geplanten Entsorgungswege vorzulegen. Während des Rückbaus muss der zuständigen Behörde regelmäßig Bericht erstattet werden.

- 2.5 Nach dem Rückbau der Windkraftanlagen sind in den entsiegelten Bereichen wieder Böden unter Beachtung des § 12 BBodSchV einzubauen, die den dort anstehenden Böden, bezogen auf Bodenart und Bodenzahl, entsprechen. Für die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht gelten 70% der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung (BBodSchV). Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial i. S. des § 12 (1) BBodSchV zur bodenähnlichen Anwendung nur möglich, wenn die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA TR Boden eingehalten werden.

3. Altlasten

Für die betroffenen Bereiche in der Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 125 liegen gegenwärtig in der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG bzw. eine sanierte Altlast gemäß § 2 Abs. 7 BBodSchG schließen lassen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird im Landkreis Märkisch-Oderland durchgeführt und muss von der örtlichen Behörde geprüft werden.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen werden, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit auf diesem Grundstück mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG).

V. Naturschutz

nach § 1 NatSchZustV i.V.m. §§ 16, 17 BNatSchG und § 7 Abs.1 BbgNatSchAG obliegt die naturschutzfachliche Entscheidung zum o.g. Vorhaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Dies betrifft auch die Ermittlung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG sowie der geschützten Arten und ggf. die Anordnung von Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Maßgeblich ist somit die Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus ergehen seitens der uNB folgende Einwendungen und Hinweise:

zu LBP Kap. 1.3 - Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree wurde 02/2022 genehmigt.

zu LBP Kap. 1.3.1 – Artenschutzrechtliche Betrachtung Vögel

In den letzten Jahren wurde davon ausgegangen, dass der Kranichzug in Form eines Breitfrontzuges nicht zu einer erhöhten Flug- bzw. Zugaktivität im Bereich einer begrenzten Fläche (Windpark) auftritt und damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht gegeben ist. Da sich in den letzten Jahren aber auch die Nabenhöhe der Windkraftanlagen deutlich erhöht hat und im vorliegenden Fall, dass Gebiet mit einer sehr großen Individuenzahl direkt überflogen wird, sollte die Etablierung von Abschaltauflagen noch einmal geprüft werden.

Da die Prüfung der Horststandorte bereits fast 4 Jahre zurückliegt, sollten erneute Horstkontrollen erfolgen.

zu LBP Kap. 8.1 Vermeidungsmaßnahme V1.5

Der Abschaltalgorithmus nach TAK-Erlass ist nicht ausreichend, um erhebliche Erhöhungen des Tötungsrisikos der betroffenen Fledermausarten zu vermeiden. Die TAK Kriterien

wurden entwickelt als Windräder noch viel kleiner waren. 2010 lag der Rotordurchmesser bei ca. 80 m (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28567/umfrage/entwicklung-der-groesse-von-windenergieanlagen-seit-1989/>). Zugelassen werden soll hier eine WEA mit einem Rotordurchmesser von 162 m. Die vom Rotor überstrichene Fläche betrug bei Rotoren mit 80 m Durchmesser 5.024 m². Sie beträgt bei einem Rotordurchmesser von 150 m bereits 20.601,54 m². Das ist mehr als das 4 –fache. Daraus ergibt sich bereits ohne Berücksichtigung höherer Druckunterschiede bei größerer Umfangsgeschwindigkeit dieser Rotoren (Vestas V 80 mit Umfangsgeschwindigkeit von ca. 286 km/h, V162 mit ca. 356 km/h), dass bei gleichbleibender Einschalt- Windgeschwindigkeit von 5 m/s von einer bis zu 3,5-fach erhöhten Mortalität von Fledermäusen ausgegangen werden muss.

Vorausgesetzt der Abschaltalgorithmus bei Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s hätte bei den Anlagen mit 80 m Rotordurchmesser eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden, ist dies bei einer mehr als 4 –fach erhöhten Mortalität von Fledermäusen nicht mehr der Fall.

Der beantragte Abschaltalgorithmus ist daher nicht geeignet, die Auslösung des Tatbestandes der Tötung von Fledermäusen zu vermeiden.

Völlig unberücksichtigt bleiben die zwischenzeitlich in mehreren Studien belegten Effekte durch Meidungsverhalten verschiedener Fledermausarten gegenüber WEA und der dadurch verursachte direkte Lebensraumverlust.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen können insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeit nicht ausgeschlossen werden.

zu LBP Kap. 8.1 Kompensationsmaßnahmen

Die Aussage, dass für die Einzelbaumverluste keine Realmaßnahmen zur Verfügung stehen, ist nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage, konnte das Amt Grünheide durchaus noch Pflanzstandorte im Amtsgebiet benennen. Diese sind einer Ersatzzahlung vorzuziehen. Darüber hinaus sollte bei der Berechnung inkl. Fertigstellung und Pflege pro Baum realistischerweise von mindestens 500 € ausgegangen werden.

VI. Gewässerschutz

wasserrechtliche Belange im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen, soweit dies aus dem Inhalt der Antragsunterlagen erkennbar ist.

Trinkwasserschutzzonen werden hier nicht berührt, so dass diesbezüglich keine Einschränkungen auf dem o.g. Grundstück bestehen.

Das Niederschlagswasser wird breitflächig ohne anschließend zweckgerichtete Anlagen versickert. Die breitflächige Versickerung ist wasserrechtlich erlaubnisfrei.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Windkraftanlagen sind Anlagen zur Herstellung, Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen). Für die in der geplanten Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW zur Anwendung kommenden wassergefährdenden Stoffmengen und den Wassergefährdungsklassen ergibt sich nach § 39 AwSV eine Einordnung in die Gefährdungsstufe A. Nach der AwSV bestehen daher für die Anlagen keine Anzeige- und Prüfpflichten. Gleichwohl müssen Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die weiteren Forderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

Rechtsgrundlagen/Regelwerke

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I/09 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von 18.04.2017 (BGBl. 1/17 Nr. 22, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BbgBauVorIV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung- BbgBauVorIV) vom 07.11.2016 (GVBl. 11/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31.03.2021 (GVBl.11/21, [Nr. 33], S.7)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. 1/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. 1/21, [Nr. 5])

VII. Denkmalschutz**1. Bodendenkmalpflege**

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben und unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen zugestimmt:

Es wird auf folgende Vorschriften im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 215) verwiesen:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 in 15806 Zossen, Herr Martin Petzel (Tel.-Nr. 033702 71822), und dem Landkreis Oder-Spree, unteren Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstr. 4 in 15848 Beeskow (Tel.-Nr. 03366 351631) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.)

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bose
Sachbearbeiterin

Hinweise

Zur Sicherung von

- einer Abstandfläche
 - Geh- und Fahrrechten
 - einer Feuerwehrezufahrt und Löschwasserentnahmestelle
- erfolgte die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis.

Anlage

Gebührenerhebung